

Füsgen Silvia

Von: Thiel, Susanne
Gesendet: Montag, 1. Juni 2015 16:22
An: Füsgen Silvia
Betreff: WG: Tagesordnungspunkt

Hallo Frau Füsgen,

entschuldigen Sie bitte die späte Antwort aber ich hatte Urlaub und hänge noch ein wenig hinterher.

Ich muss allerdings per Mail auf die Fragen von Frau Fingscheidt antworten, da ich aufgrund eines privaten Termins an der Sitzung der BV leider nicht teilnehmen kann.

Zu Frage 1)

Notwendige bzw. geplante Sanierungsarbeiten sind ...

- Erneuerung der Duschen- / Umkleidebereich
- Erneuerung der WCs
- Erneuerung der Badtechnik/ Wasseraufbereitung
- Erneuerung der Rutsche
- Erneuerung des Planschbecken
- Wiederherstellung der Dichtheit von Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken

Zu Frage 2)

Die Zeitschiene sieht folgendermaßen aus ...

Die Planungszeit dauert erfahrungsgemäß ca. 1 Jahr.

Die Vergabe der Arbeiten wie erstellen der Ausschreibungen, etc. dauert i.d.R. bei so einer großen Sanierung ca. 6 Monate.

Der Baubeginn wäre am besten zum Ende einer Freibadsaison.

Die Fertigstellung könnte demnach zum Beginn der übernächsten Freibadsaison sein. Die Ausführungszeit ist aus heutiger Sicht mit ca. 18 Monaten anzusetzen.

Zu Frage 3)

Die Frage zu den verschiedenen Bauabschnitten müsste konkretisiert werden.

Folgende Fragen könnten gemeint sein wie z.B.;

- a) Ist eine Sanierung im laufenden Betrieb mit räumlicher Trennung von Baustelle und Badbereich möglich?
- b) Können die Bauarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Bades (Mai bis September) erfolgen?
- c) Ist ein „Splitting“ der Maßnahme als Versuch den Bestandsschutz zu wahren möglich?

Zu a) Eine Sanierung im laufenden Betrieb wäre nicht praktikabel.

Zu b) Das Arbeiten nur außerhalb der Öffnungszeiten würde eine erhebliche Verlängerung und somit eine immense Kostensteigerung der Sanierung bedeuten. Hier hätte man dann zu 70 % nur die „Schlechtwetterperiode“ zur Verfügung und das wäre höchst unwirtschaftlich, nahezu unmöglich.

Zu c) Das wäre selbstverständlich nicht möglich, das die Verwaltung rechtskonform arbeiten würde. Zudem sind wesentliche Änderung wie z.B. der Abbruch des Saalbaus notwendig und eine Neuerrichtung an selber Stelle ist unter Berücksichtigung der Abstandsflächen nicht zulässig.

Zu Frage 4)

Erst einmal eine etwas fachlichere Zusammenfassung ...

Auf Grundlage des 2009 durch das GMW in Auftrag gegeben Vorgutachten sind in unmittelbarer Nachbarschaft Schallpegel >70 dB, in näherer Nachbarschaft >60 dB und im Umkreis von 100m noch Pegel >50 dB zu erwarten.

Die Immissionswerte gem. §2 Abs. 2, 18.BImSchV betragen dort (Mählersbeck, allgemeines Wohngebiet) tagsüber 55 dB(A), während der Ruhezeit 50 dB(A).

Somit liegt eine etwaige Überschreitung der Richtwerte vor, geeignete Maßnahmen nach §3 sind daher angezeigt. (Hinweis: Die Beachtung dieser Richtlinie ist zwingend. Es ist hier unerheblich ob bauliche Maßnahmen anstehen. Die Genehmigungsbehörde ist gehalten, für die Durchführung der Maßnahmen nach §3 eine angemessene lange Frist zu gewähren. Diese Verordnung ist seit 1991 in Kraft.)

Die Erfüllung der Anforderungen nach §2 (es handelt sich um Richtwerte, nicht um Grenzwerte) ist vorrangig durch Maßnahmen nach §3 (z.B. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen) durchzuführen.

Der „Altanlagenbonus“ gem. §5 Abs.4, 18 BImSchV bezieht sich auf die Festlegung von Betriebszeiten; von dieser Festlegung sind Freibäder (in der Betriebszeit 7:00h und 22:00h) gem. §5 Abs.2, 18 BImSchV ausgenommen. Somit würde dieser Bonus entfallen.

Dieses Thema ist aber noch nicht abschließend geklärt.

Aus dem Flächennutzungsplan geht nicht genau hervor, ob es sich um ein allgemeines Wohngebiet oder um ein Mischgebiet handelt. Das Freibad besteht zudem länger als die gegenüberliegende Wohnbebauung und aus diesem Grund könnte es sein, dass das zulässige Lärmschutzniveau höher ausfallen kann als bei allgemeinen Wohngebieten üblich.

Aus diesem Grund kann ich diese Frage nicht abschließend beantworten.

Zu Frage 5)

Es wurden leider keine Beispiele für oberirdische Becken gefunden.

Das könnte damit zu tun haben weil folgende Anforderungen zwingend berücksichtigt werden müssen.

- Es muss sichergestellt sein, dass der Oberboden eine Tragfähigkeit von mind. 200 kN/m² aufweist.
- Es muss eine frostfreie Gründung für die Leitungsverlegung vorliegen. Wenn die Leitungen nicht tief genug im Erdreich liegen könnten sie in den Wintermonaten kaputt gehen.
- Der Wasserdruck in einem Becken ist immens. Einem freistehenden Becken würde in solch einem Falle evtl. der Gegendruck des Erdreiches fehlen.
- Der Ablauf des Wasser erfolgt zu 100% über den Beckenrand. Eine Wiederaufbereitung dieses Wassers wäre technisch nur sehr schwer machbar.
- Die Anforderungen zur Barrierefreiheit, hier z.B. die Zugänglichkeit zum Becken, könnten nur schwerlich umsetzbar sein.

Das könnten aus unserer Sicht die Gründe sein, warum über ein oberirdisches Becken nichts zu finden ist.

Da es zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließende Planung gibt, wären nähere Untersuchungen in diese Richtung für uns als „Arbeitsaufgabe“ zu sehen.

Zu Frage 6)

Der Einsatz von Solarkollektoren wurde gedanklich berücksichtigt, jedoch bei unserer ersten Überlegung aufgrund der Unwirtschaftlichkeit verworfen (Dächer zu klein/Kosten sehr hoch).

Aber auch bei diesem Thema kann ich noch keine abschließende Antwort geben.

Ich hoffe, dass meine Antworten erst einmal ausreichend sind. Zum heutigen Zeitpunkt kann ich aber leider keine detaillierteren Angaben/Aussagen geben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Susanne Thiel
Produktmanagerin



STADT WUPPERTAL

Gebäudemanagement

Produktmanagement PM 3 - Sport

42269 Wuppertal (Postanschrift)
Müngstener Str. 10
42285 Wuppertal

Telefon +49 202 563-7727
Telefax +49 202 563-8548
E-Mail susanne.thiel@gmw.wuppertal.de
Internet: www.wuppertal.de/gmw/

Von: Füsgen Silvia
Gesendet: Montag, 18. Mai 2015 11:46
An: Thiel, Susanne
Betreff: WG: Tagesordnungspunkt

Hallo Frau Thiel,

anbei der mit Frau Fingscheidt besprochene Fragenkatalog.
Nehmen Sie dann an der Sitzung teil?

Freundliche Grüße
Silvia Füsgen

Von: Fingscheidt [<mailto:as.fingscheidt1@t-online.de>]
Gesendet: Sonntag, 17. Mai 2015 22:36
An: 'Simon'; martinmoeller@verybigm.de; Peter Vorsteher
Cc: Füsgen Silvia
Betreff: Tagesordnungspunkt

Sehr geehrte Frau Simon,

ich möchte den in der letzten Sitzung der Bezirksvertretung mündlich angemeldeten Tagesordnungspunkt „Sachstand Freibad Mählersbeck“ insofern präzisieren, als ich einen Bericht der Verwaltung für sinnvoll hielt, der insbesondere folgende Punkte umfasst:

1. Welche Sanierungsarbeiten sind notwendig / geplant?
2. Wie ist die Zeitschiene für die Sanierungen?
3. Sollten die geplanten/notwendigen Sanierungsarbeiten tatsächlich rein rechtlich als Neubau gelten – und damit den neue gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Umwelt- und Lärmschutz unterliegen – welche Möglichkeiten gäbe es, die Baumaßnahmen in verschiedene Bauabschnitte zu unterteilen?
4. Fällt das Freibad unter den so genannten Altanlagenbonus gemäß §5 Abs. 4 18 BImSchV? Wenn nicht, warum nicht und wie ist die Verwaltung zu diesem Schluss gekommen?
5. Gibt es Beispiele für Schwimmbecken – hier insbesondere Nichtschwimmerbecken mit einer maximalen Wasserhöhe von 1 m – die oberirdisch auf den Boden aufgesetzt werden? Wenn ja, welche und zu welchen Kosten?
6. Gibt es Planungen / Möglichkeiten für den Einsatz von Photovoltaik oder anderen Trägern regenerativer Energien?

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Fingscheidt

